



Gartenordnung

1. Allgemeines

Der Lehrgarten ist gemeinschaftlich von allen Mitgliedern des Obst- und Gartenbauvereins Schöneck e.V. (im Folgenden „OGV“) zu tragen.

Der Verein stellt seinen interessierten Mitgliedern parzellierte Flächen zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Fläche besteht nicht.

Im Lehrgarten sollen Obstgehölze gepflanzt werden. Die oberen Reihen sind für Steinobst vorgesehen. Im unteren Bereich gibt es Parzellen für Beerenobst.

Es sollen generell schwachwüchsige Baumformen verwendet werden. Die Baum- und Strauchhöhe soll i. d. R. maximal 2,50 m, bei Steinobst 3,50 m, nicht überschreiten.

Der Vogelschutz erfolgt durch Aufhängen von Nistkästen. Nist- und Brutplätze für Mauswiesel, Igel und andere nützliche Erdbewohner sind herzurichten.

2. Besitzrecht und -pflicht

Die Reihen- bzw. Baumbesitzer können die ihnen zugewiesenen Parzellen mit Obstbäumen ihrer Wahl bepflanzen. Die Bäume und deren Ertrag bleiben ihr Eigentum. Die Besitzer sind zur Pflege der Bäume und der Flächen verpflichtet. Gleiches gilt sinngemäß für Parzellen mit Beeren- bzw. Strauchpflanzen.

Das Besitzrecht ist an die Vereinsmitgliedschaft gebunden und endet automatisch mit deren Beendigung. Die Parzellen sind vererbbar, der Erbe bzw. die Erbin muss Mitglied des OGV Schöneck sein.

Die Besitzer dürfen ihre Obstgehölze ohne Genehmigung des Vorstandes weder verkaufen, verpachten oder Dritten überlassen.

Gibt ein Besitzer seine Parzelle auf, kann mit dem ihm nachfolgenden Mitglied eine Abstandsanzahlung für die Gehölze vereinbart werden. Ein Anspruch auf eine Abstandsanzahlung besteht nicht.

Der Verein kann aus wichtigem Grund einem Mitglied die Parzelle kündigen. Gründe sind insbesondere

- wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen der Gartenordnung,
- nicht erledigte Pflegeleistungen trotz mehrfacher Ermahnungen,
- Zuwiderhandlungen gegen die Weisungen des Vorstands.

3. Schädlingsbekämpfung

Die Schädlingsbekämpfung erfolgt nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes. Die Pflanzenschutzmaßnahmen werden durch den sachkundigen Pflanzenschutzbeauftragten bzw. nach dessen Vorgaben für alle Reihenbesitzer verpflichtend gemeinschaftlich durchgeführt. Die Kosten werden auf die Reihenbesitzer umgelegt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden, auch sogenannter „Hausmittel“ durch die Reihenbesitzer ist untersagt. Nötige Maßnahmen sind mit dem Pflanzenschutzbeauftragten abzustimmen.

Als vorbeugender Pflanzenschutz vor überwinterten Pilzsporen ist das abgefallene Laub aus den Reihen zu entfernen und soll in die Mulchgasse (nicht auf den Kompost) verbracht werden.

Zur Eindämmung von Schadinsekten muss insbesondere weichschaliges Obst (Stein- und Beerenobst) bei Reife vollständig abgeerntet werden. Potentiell befallene Früchte müssen vom Boden aufgelesen und aus dem Lehrgarten entfernt werden. Die Entsorgung sollte über den privaten Hausmüll erfolgen, nicht über den Kompost.

Den Hygienevorgaben des Vorstands ist Folge zu leisten.

4. Umlagen

Zur Deckung anfallender Kosten für Pflanzenschutz, Dünger, Bewässerung u. ä. wird von den Reihenbesitzern eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlagen wird vom Vorstand festgelegt und den Reihenbesitzern mitgeteilt. Sie ist abhängig von der Anzahl der Bäume sowie deren Größe und Pflegezustand. Umlagen für Beerenobst, Wein und andere Sonderkulturen werden pauschal pro laufenden Meter erhoben.

5. Pflege der Baumreihen

Die Pflege der Flächen mit Obstgehölzen ist eigenverantwortlich durchzuführen. Der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern ist regelmäßig durchzuführen. Unerwünschter Unterwuchs ist spätestens vor Samenwurf zu entfernen.

Pflanzliche Abfälle und Schnittgut müssen auf die dafür vorgesehenen Lagerplätze gebracht werden.

Sollten Reihenbesitzer die Pflegemaßnahmen aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen nicht durchführen können, sind Hilfeleistungen anderer Mitglieder zu erbitten.

6. Arbeitseinsätze

An gemeinschaftlichen Pflegearbeiten im Garten sollte sich jeder Reihen- bzw. Baumbesitzer regelmäßig beteiligen.

Die anfallenden Gemeinschaftsarbeiten werden vom Gartenobmann koordiniert. Über das Jahr anfallende Termine werden allen Reihenbesitzern rechtzeitig mitgeteilt.

7. Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Gartenordnung unwirksam sein sollten oder diese Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Der Vorstand ist berechtigt, die Gartenordnung des OGV jederzeit zu ergänzen, zu ändern oder zu erneuern.